

S a t z u n g

der Stadt Dassel über die Gewährung von Entschädigungen an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte sowie an Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 NKomVG in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren sowie für Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 - a) die Ratsfrauen und Ratsherren 50,00 EURO
 - b) die Mitglieder der Ortsräte 22,00 EURO
- (2) Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat vierteljährlich nachträglich gewährt.
- (3) Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr oder ein Ortsratsmitglied ohne Unterbrechung länger als zwei Kalendermonate an der Ausübung ihres/seines Mandates verhindert, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung der Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung obliegt den Zahlungsempfängern.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden, die Beigeordneten sowie für die Ortsbürgermeister/innen

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) die stellv. Bürgermeister/innen 60,00 EURO
 - b) die übrigen Beigeordneten 50,00 EURO
 - c) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende mit bis zu 5 Mitgliedern 50,00 EURO
 - d) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende ab 6 Mitglieder 60,00 EURO
 - e) der/die Ratsvorsitzende 25,00 EURO
- (2) Die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Ortschaft. Maßgeblich für die gesamte Legislaturperiode ist die jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode festgestellte Einwohnerzahl.

Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen erhalten in Ortschaften

bis 199 Einwohner	25,00 EURO,
von 200 bis 399 Einwohner	35,00 EURO,
von 400 bis 899 Einwohner	50,00 EURO,

von 900 bis 1.499 Einwohner
und ab 1.500 Einwohner

65,00 EURO,
80,00 EURO.

(3) § 1 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen in Höhe von 16,00 EURO pro Sitzung vierteljährlich nachträglich gewährt.
- (2) Jährlich werden bis zu 12 Fraktions- oder Gruppensitzungen vierteljährlich nachträglich für das jeweils vorhergehende Quartal abgegolten. Nach Abrechnung eines Quartals eingehende Nachweise werden nicht berücksichtigt.
- (3) Ratsfrauen oder Ratsherren, die an einer Ausschusssitzung teilnehmen, ohne Mitglied dieses Ausschusses oder ohne Vertreter für ein verhindertes Mitglied zu sein, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (4) Mehrere aufeinanderfolgende Sitzungen mit einer Dauer von weniger als 5 Stunden gelten als eine Sitzung. Bei einer darüber hinausgehenden Dauer werden jedoch nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen, jedoch höchstens für 12 Fraktions- oder Gruppensitzungen im Jahr, nach den geltenden Reisekostenbestimmungen für die Fahrt zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort vierteljährlich nachträglich gewährt, wenn ein eigenes Kraftfahrzeug genutzt wurde. Die Stadt Dassel hat ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens zur Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie an Fraktions- und Gruppensitzungen.
- (2) Beträgt die einfache Wegstrecke weniger als 1.000 Meter entfällt die Fahrtkostenerstattung.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie an Fraktions- oder Gruppensitzungen wird den Ratsfrauen und Ratsherren auf Antrag nachgewiesener Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EURO je Stunde, höchst-

tens 245,00 EURO je Sitzungstag, erstattet. Anstelle des zu erstattenden Verdienstaufalles nach Satz 1 können dem Arbeitgeber das weiter gewährte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bis zu dem festgelegten Höchstbetrag erstattet werden.

- (2) Selbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird ein Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EURO je Stunde, höchstens jedoch 20,00 EURO je Sitzungstag.
- (4) Für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 7,00 EURO je Stunde gewährt. Der Anspruch ist auf maximal 46,00 EURO im Monat begrenzt.

§ 6 **Entschädigung für Ehrenbeamte und** **andere ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die zur Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Verwaltung berufenen Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

in	Amelsen	90,00 EURO
	Dassel	220,00 EURO
	Deitersen	75,00 EURO
	Eilensen	70,00 EURO
	Ellensen	75,00 EURO
	Hilwartshausen	115,00 EURO
	Hoppensen	70,00 EURO
	Hunnesrück	80,00 EURO
	Krimmensen	65,00 EURO
	Lauenberg	125,00 EURO
	Lüthorst	105,00 EURO
	Mackensen	85,00 EURO
	Markoldendorf	205,00 EURO
	Portenhagen	75,00 EURO
	Rellehausen	75,00 EURO
	Sievershausen	145,00 EURO
	Wellersen	85,00 EURO

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nach § 8 NKomVG sowie die/der Beauftragte für Barrierefreiheit erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung gilt § 4.
- (3) Der/die Archivpfleger/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EURO.
- (4) § 1 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7
Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich Tätige
der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassel beträgt für
 - a) den/die Stadtbrandmeister/in 160,00 EURO
 - b) seinen/ihre ständigen/ständige Vertreter/in 70,00 EURO
 - soweit gleichzeitig Ortsbrandmeister/in jedoch 50,00 EURO
 - c) den/die Ortsbrandmeister/in
 - aa) einer Ortsfeuerwehr mit bis zu 2 Löschgruppen 50,00 EURO
 - bb) einer Ortsfeuerwehr mit 3 und mehr Löschgruppen 60,00 EURO
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der anderen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt für
 - a) den/die Stadtsicherheitsbeauftragte/n 30,00 EURO
 - b) den/die Stadtatemschutzgerätewart/in 30,00 EURO
 - c) den/die Gerätewart/in
 - aa) der Ortsfeuerwehren Dassel und Markoldendorf 40,00 EURO
 - bb) einer Ortsfeuerwehr mit Tragkraftspritzenfahrzeug 25,00 EURO
 - cc) einer Ortsfeuerwehr mit Löschgruppenfahrzeug 30,00 EURO
 - d) den/die Jugendfeuerwehrwart/in 30,00 EURO
 - e) den/die Kinderfeuerwehrwart/in 30,00 EURO
 - f) den/die Schriftführer/in im Stadtkommando 30,00 EURO
- (3) § 1 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen und angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen nachweislich entstandene Verdienstausschlag wird erstattet.
- (6) Für die Entschädigungsansprüche nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG gilt § 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass in § 5 Abs. 4 an die Stelle der Zahl „14“ die Zahl „10“ tritt.

§ 8

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung.
- (2) § 4 gilt entsprechend.
- (3) § 5 gilt entsprechend.

§ 9

Entschädigungen bei Nutzung eines Ratsinformationssystems

- (1) Mit Einführung und Einsatz eines digitalen Ratsinformationssystems erhalten teilnehmende Rats- und Ortsratsmitglieder neben der Entschädigung nach § 1 pauschal 15,00 EURO monatlich für den zusätzlichen Aufwand. Mitglieder der Ortsräte erhalten diesen pauschalen Aufwandszuschuss nur, wenn der gesamte Ortsrat an dem digitalen Verfahren teilnimmt.
- (2) Die Stadt Dassel bezuschusst für die Stadtratsmitglieder die Anschaffung eines Tablets in Höhe von 150,00 EURO pro Legislaturperiode. Ortsratsmitglieder erhalten keine Bezuschussung.

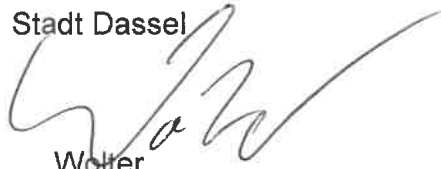
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Dassel vom 22.06.2017 außer Kraft.

Dassel, 25.05.2023

Stadt Dassel


Wolter
Bürgermeister

1. NACHTRAG

zur Satzung der Stadt Dassel über die Gewährung von Entschädigungen an
Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte sowie an Ehrenbeamte
und andere ehrenamtlich Tätige
(**Entschädigungssatzung**)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

In § 6 wird als Absatz 4 ein neuer Absatz eingefügt:

Die Schiedspersonen nach § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz - NSchÄG) sowie ihre Vertretung erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 0,03 EURO/Einwohner des Schiedsbezirkes. Die Einwohnerzahl wird jährlich zum 31.12. des Vorjahres ermittelt. Hinsichtlich der Kostenerstattung für notwendige Fortbildungen im Rahmen der Schiedsamtstätigkeit gilt das Reisekostenrecht.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel II

Dieser Nachtrag zur Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft

Dassel, den 26.06.2025

Stadt Dassel

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Mayor of Dassel, written over a horizontal line.

Bürgermeister